
Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg hat in ihrer 202. Sitzung am 13. Dezember 2022 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 5

1. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 33, und zwar 22 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B1 und Inhabern von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes (Anlage B 2) sowie 11 Arbeitnehmervvertreter, die in solchen Betrieben beschäftigt sind.

2. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

A.

Gewerbe gemäß Anlage A

Gruppe I: Bau- und Ausbaugewerbe

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Glaser

Selbständige: 6 Arbeitnehmer: 3

Gruppe II: Elektro- und Metallgewerbe

Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer

Selbständige: 7 Arbeitnehmer: 4

Gruppe III: Holz-, Nahrungs-, Gesundheits- und sonstige Gewerbe

Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Seiler, Raumausstatter, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Orgel- und Harmoniumbauer

Selbständige: 5 Arbeitnehmer: 2

B.

Gewerbe gemäß Anlage B1 und B2

Selbständige: 4 Arbeitnehmer: 2

§ 11 Abs. 2

2. Die Einladung muss in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich der Handwerkskammer anzeigen.

§ 19 Abs. 2

2. Der Präsident lädt unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Einladung muss in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgen; in Ausnahmefällen kann die Einladung fermündlich erfolgen.

§ 43 Bekanntmachung (neue Fassung)

1. Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen unter der Angabe des Datums der Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer unter www.hwk-flensburg.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Flensburg, 1. März 2023

gez. Jörn Arp
Präsident

gez. Björn Geertz
Hauptgeschäftsführer